Stand: März 2005

BIRNEN Herbstbirnen Gellerts Butterbirne Köstliche aus Charneu Weinbirnen Frankelbacher Mostbirne Oberösterr. Mostbirne STEINOBST

Nancymirabelle

Flächen für Versorgungsanlagen

Windkraft Zweckbestimmung: Windkraftanlagen Flächen für die Landwirtschaft

Überlagerung Flächen für die Landwirtschaft/ Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für die Landwirtschaft (sw-Punkt-Schraffur) Flächen für Versorgungsanlagen (gelbe Flächenfüllung)

oberirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen hier: Stromleitung

unteridische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen hier: Betriebsstoff-Fernleitung

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

WSG III hier: Wasserschutzzone III

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bauverbotszone (gem. LStrG)

M.36 Maststandort der 380 kv-Hochspannungsfreileitung

Geplanter Standort einer Windkraftanlage auf der Gemarkung Martinshöhe

Planexterne Ausgleichsflächen

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414. 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverord-

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

. Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Windkraft"

Im Bebauungsplan werden sieben Flächen für Versorgungsanlagen festgesetzt, die der Nutzung von Windenergie dienen. Innerhalb der festgesetzten Flächen ist die Errichtung von jeweils einer Windkraftanlage zulässig sowie die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage erforderlichen technischen Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Erschließungsflächen. Darüber hinausgehende Anlagen, insbesondere Nebenanlagen, sind auf den

Der Standort für die Windkraftanlage innerhalb der jeweiligen Fläche für Versorgungsanlagen ist so zu bestimmen, dass die Rotoraußenblattspitze der Windkraftanlage weder in die Baubeschränkungszone noch in die Bauverbotszone hineinragt. Die sich aus den landesstraßengesetzlichen Bestimmungen ergebenden Baubeschränkungs- sowie Bauverbotszonen sind im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

2. Flächen für die Landwirtschaft

Im Bebauungsplan werden gemäß Planzeichnung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Flächen überlagern die ebenfalls festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen. Auf den Überlagerungsflächen darf die landwirtschaftliche Nutzung nur insoweit ausgeübt werden, als diese Flächen nicht für die Windenergienutzung (vgl. oben 1.) erforderlich sind.

Zuordnungsfestsetzung

olgende auf den von der Ortsgemeinde Lambsborn bereit gestellten Grundstücken mit den Flurstücksnummern 2788, 2713, 2714 und 2728 durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen werden den Grundstücken, auf denen im Bebauungsplan "Windkraft" Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt sind, insgesamt zugeordnet.

Ansaat mit standorttypischer Wiesenmischung mit mindestens 10 % Kräuteranteil. Anschließend extensive Grünlandnutzung mit 1. Schnitt nach dem 15. Juni. Alternativ dazu ist eine Pflegemahd 1x jährlich möglich.

Pflanzung von 15 Hochstamm - Obstbäumen, davon mindestens 12 Apfelbäume gemäß beigefügter Obstbaumliste in zwei Reihen; Reihenabstand 15 m; Pflanzabstand in der Reihe

pflege nach DIN 18 916 und 18 919 durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Grundstücke 2713 und 2714:

Pflanzung von 32 Hochstamm - Obstbäumen gemäß der beigefügten Obstbaumliste davon mindestens 24 Apfelbäume in mehreren hangparallelen Reihen; Reihenabstand 15 m; Pflanzabstand in der Reihe 15 m.

Für die Obstbäume ist eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 4-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18 916 und 18 919 durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Extensivierung der Grünlandnutzung mit Durchführung des 1. Schnittes erst nach dem 15. Juni. Alternativ dazu kann eine Pflegemahd 1x jährlich stattfinden. Pflanzung einer Obstbaumreihe mit 12 Hochstamm-Obstbäumen davon mindestens 9 Apfelbäume gemäß beigefügter Obstbaumliste; Pflanzenabstand 15m. Für die Obstbäume ist eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 4-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18 916 und 18 919 durchzuführen.

Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Für die Obstbaumpflanzungen sind folgende Arten vorgesehen, wobei der Anteil an Apfelpäumen mindestens 75 % beträgt:

Herbstäpfel Jakob Fischer Gravensteiner Winteräpfel Danziger Kantapfel Goldrenette von Blenheim Kaiser Wilhelm Kohlapfel Lohrer Rambur Roter Boskoop Schöner aus Boskoop Roter Eiser Roter Bellefleur (Siebenschläfer) Rote Sternrenette Winterrambur

Hedefinger Riesenkirsche Hauszwetschge Große Schwarze Knorpelkirsche Schneiders Späte Knorpelkirsche Nähere Ausführungen enthält der landespflegerische Planungsbeitrag, der zum Bebauungsplan "Windkraft" erarbeitet wurde (vgl. Anlage 5). Diese sind bei der Durchführung des Aus-

sene Kostenerstattungssatzung im Sinne von § 135 c BauGB hingewiesen.

Hinsichtlich des Verteilungsmaßstabs wird auf die von der Ortsgemeinde Lambsborn erlas-

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 4.1 Verkehrsflächen

Die Flächen der L 464 und der L 465 werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festge-

4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Als private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung werden die bestehenden landwirtschaftlichen Wege (WW) sowie ein zur Erschließung der Fläche für Versorgungsanlagen erforderlicher Erschließungsweg (EW) festgesetzt. II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Verkehrsflächen der L 465 und der L 464

Süßkirschen

gleichs zu beachten.

Große Prinzessinkirsche

Die öffentlichen Verkehrsflächen der L 464 und L 465 werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

2. Führung von Versorgungsleitungen Folgende Leitungstrassen werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen:

2.1 Oberirdische Versorgungsleitung

> 380-kv-Hochspannungsfreileitung (Bl. 4525) der RWE Net AG Beiderseits der Hochspannungsfreileitungstrasse ist ein 33 m breiter Schutzstreifen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zu Gunsten der RWE Net AG einge-

20-kv-Freileitung der Pfalzwerke Beiderseits der Freileitungstrasse besteht ein Schutzstreifen von 10,0 m.

2.2 Unterirdische Versorgungsleitung

> NATO-Betriebsstofffernleitung Zweibrücken-Mainz Beiderseits der NATO-Betriebsstofffernleitung ist ein 5,0 m breiter Schutzstreifen durch be-

Betriebsgesellschaft mbH eingetragen.

3. Wasserschutzzone III Die Wasserschutzzone III des durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Wasserschutzgebie-

schränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zugunsten der Fernleitungs-

tes im Bereich der Ortsgemeinde Lambsborn wird nachrichtlich in den Bebauungsplan auf-

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Höhe der Windkraftanlagen

Die im Plangebiet zu errichtenden Windkraftanlagen dürfen eine Gesamthöhe (vgl. nebenstehende Abbildung) von 120,0 m über der Geländeoberfläche nicht unterschreiten und eine Gesamthöhe von 150,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.

2. Äußere Gestaltung der Windkraftanlagen so Windkraftanlagen erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen Der Turm der Windkraftanlage ist als geschlossener konischer oder zylindrischer Turm auszuführen. Gittermasttürme sind unzulässig.

Der Rotor der Windkraftanlage ist 3-flüglig auszuführen.

Der Turm der Windkraftanlage ist in lichtbrechender hellgrauer Farbe anzulegen. Die für den Betrieb der Windkraftanlage erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Umspannanlage und Einspeisungseinrichtung) sind in landschaftstypischen Farben anzulegen. Die Verwendung von ungebrochenen grellen Farben sowie reinem Weiß und metallisch blanken (reflektierenden) Oberflächen ist unzulässig.

HINWEISE

1. NATO-Betriebsstofffernleitung

1.1 Schutzstreifen

Links und rechts der Rohrachse ist ein Schutzstreifen von jeweils 5,0 m einzuhalten. Der Schutzstreifen ist gestattungsrechtlich und mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit gesichert. Seine Benutzung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

1.2 Auflagen bei einem Heranrücken der Windkraftanlagen auf bis zu 18,0 m

Die Leitung (der Leitungsverlauf wurde beim Ortstermin vom 21. Oktober 2003 aufgepflockt darf durch Baugeräte jeder Art nur an besonders geschützten Stellen befahren werden. Es sind daher vor dem befahren der Leitung Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. durch "Baggermatratzen" oder geeignete Stahlplatten. Die im Bezug 2.) genannten und in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes vom 26.

November 2003 aufgeführten Auflagen sind weiterhin aufrecht zu erhalten. Dabei handelt es Jede Art von Maßnahme innerhalb des Schutzstreifens ist mindestens 21 Tage vor Beginn

Die Leitung und die Ummantelung der Leitung darf nicht beschädigt werden, die Leitung darf nicht getrennt werden. ■ Das Unter-Überkreuzen der Betriebsstoffleitung mit Kabelleitungen bzw. Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit einem Mindestabstand von 400 mm von Rohroberkante zu Rohrunter-

kante erlaubt, Kabelleitungen sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Der Verlauf der Betriebsstoffleitung ist mit Markierungspfosten gekennzeichnet, die nicht entfernt werden dürfen.

 Vor Baubeginn ist der Standortverwaltung Zweibrücken für jede Windkraftanlage ein Bauplan mit Angaben zur Entfernung von der Leitung sowie Verlaufpläne von Leitungen jeder Art zur Genehmigung vorzulegen.

1.3 Anforderungen bei Entfernung der Betriebsstofffernleitung

Sollte ein Ausbau sich als zweckmäßig oder notwendig erweisen, darf nur eine Firma beauftragt werden, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugelassen ist. Die Trennung hat im Kaltschnitt zu erfolgen und an den in der Erde verbleibenden Leitungsstücken ist die Leitung wieder ordnungsgemäß zu verschweißen.

Anfallende Baukosten sind von dem Investor zu tragen. Je nach örtlicher Gegebenheit ist mit Ausbaukosten (geschätzt und unverbindlich) von ca. 100;- € je lfd. Meter zu rechnen. Die endgültige Zustimmung zum Bau der Windkraftanlagen erfolgt erst nach der Vorlage der Bauanträge. Dem Bauantrag, der für jede WKA separat spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der StOV vorzulegen ist, sind aussagekräftige und detaillierte Planunterlagen vorzulegen.

2. RWE Transportnetz Strom

Windenergieanlagen sollen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der 380-KV-Hochspannungsfreileitung Homburg-Otterbach, Bl. 4525 (Maste 33 bis 37)) einhalten.

2.2 Schwingungsdämpfende Maßnahmen Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungs-

dämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen größer gleich 3 x Rotordurchmes-

• für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen größer gleich 1 x Rotordurchmes-

2.3 Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der 380-KV-Hochspannungsfreileitung ist es notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der Windenergieanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten Windenergieanlage.

2.4 Aufwendungen für Schutzmaßnahmen

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich der RWE Net AG Schadensersatzansprüche vor.

2.5 Maststandorte

jedoch weiterhin möglich.

In einem Umkreis mit einem Radius von 25,00 m um den Mastmittelpunkt (Mastfreifläche) dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist hier

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe Merkheft für Baufachleute – Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8). Der Grundstückseigentümer/Bauherr wird die von ihm beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend unterrichten.

Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der RWE Transportnetz Strom GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungshilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

2.6 Anpflanzungen im Bereich der Flurstücke 2713 und 2714

Die geplante externe Ausgleichsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Lambsborn, Flurstücke 2713 und 2714 befinden sich im Schutzstreifenbereich der 380-kv-Hochspannungsfreileitung. Sämtliche Anpflanzungen auf dieser Ausgleichsfläche im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung müssen rechtzeitig vorher mit der RWE Transportnetz Strom GmbH abgestimmt werden

3. 20-KV-Leitung der Pfalzwerke AG

3.1 Beteiligung der Pfalzwerke AG Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf denen im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen sind der Pfalzwerke Aktiengesellschaft zur Stellungnahme vorzulegen. Die Beteiligung kann im Zuge erforderlicher Genehmigungsverfahren erfolgen, den Vorhabenträgern wird aber empfohlen, ihre Vorhaben, in Bezug auf einzuhaltende Abstände zu den Freileitungen und bei geplanter Einspeisung der Leistung der Windenergieanlagen in das Versorgungsnetz der Pfalzwerke Aktiengesellschaft abzustimmen.

3.2 Geringere Abstände

Für Freileitungen bis einschließlich 30-KV können geringere Abstände in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windkraft-

4. Flugsicherung

anlage liegt.

4.1 Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen

Überschreiten die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichtenden Windkraftanlagen eine Bauhöhe von 100 m über Grund, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß NfL I 15/00 zur Erhöhung der Flugsicherheit auch für den militärischen Flugverkehr erforderlich. Einzelheiten bezüglich der Kennzeichnung sind der Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" NFL I-04/05 vom 02.09.2004 zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden – Moltkering 6, 65189 Wiesbaden unter Angabe der LwA-Nr. 1101/02 alle endgültigen Daten der Baumaßnahme (wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Datum der geplanten Fertigstellung) zwecks Veröffentlichung als Luftfahrthindernis anzuzei-

4.2 Luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund bedürfen gemäß

§ 14 Luftverkehrsgesetz der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde des Lan-

5. Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen Der zum Bebauungsplan "Windkraft" erarbeitete landespflegerische Planungsbeitrag (vgl.

Anlage 5 zum Bebauungsplan) enthält nähere Angaben und Hinweise zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind zu beachten.

6. Deutsche Telekom AG

6.1 Anschluss an das Telekommunikationsnetz

Es besteht seitens der Deutschen Telekom AG keine Verpflichtung, den Windpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Ab-

stimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

7. Denkmalpflege

7.1 Arbeitsbeginn Bei der Vergabe der Maßnahmen für Leitungs- und Baumaßnahmen an den Standorten hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit 4 Wochen im voraus den Beginn der Arbeiten gemeinsam zu terminieren, damit

7.2 Mutterboden

Im Bereich der Standorte und der Nebenanlagen ist für das Baufenster der Mutterbodenabtrag mit geeignetem Gerät separat durchzuführen und terminlich mit uns abzustimmen.

7.3 Fundmeldung und -sicherung

wir diesen überwachen können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzund Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu

7.4 Meldepflicht und Haftung Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwal-

tung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denk-

7.5 Forschung und Bauverzögerung Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen

Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

Die Kosten für eventuelle Rettungsgrabungen sind vom Betreiber zu übernehmen. Die Punkte 1-6 sind auch in die Genehmigungen und Bauausführungspläne als Auflagen zu

8. Nutzung von Waldwegen Werden in der Bauphase oder als Zuwegung Waldwege genutzt, ist das Forstamt Otterberg

9. Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren durch den

Betrieb einer Windenergieanlage Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass sich die Windenergieanlage bei Eisansatz auf Grund entsprechender technischer Vorkehrungen selbst still legt oder der Eisansatz durch technische Maßnahmen auf Dauer vermieden wird. Durch die Aufnahme

einer Nebenbestimmung in die Genehmigung soll die Umsetzung der technischen Vorkehrungen und/oder Maßnahmen gewährleistet werden. Weiterhin soll eine wiederkehrende Prüfung in regelmäßigen Abständen als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden, um Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlage auf ein Mindestmaß zu reduzie-

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat von Lambsborn hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windkraft" beschlossen und diesen Beschluss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vom 7. März 2002 öffentlich bekannt gemacht. In der Sitzung vom 4. Juli 2002 hat der Ortsgemeinderat von Lambsborn die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen und die Änderung des Aufstellungsbeschlusses durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vom 25. Juli 2002 und erneut am 4. Dezember 2003 öffentlich bekannt

Lambsborn, den 03. Mai 2005

2. Frühzeitige Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 27 Oktober 2004 und nochmals am 8. November 2004 im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Lambsborn durchgeführt worden. Dabei ist den Bürgern die

Möglichkeit zur Abgabe von Anregungen eingeräumt worden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 30. September 2004 um die Abgabe einer Stellungnahmen bis zum 2. November 2004 aufgefordert worden.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Ortsgemeinderat von Lambsborn in sei-

ner Sitzung am 16. Dezember 2004 geprüft.

4. Offenlegung des Bebauungsplan Der Ortsgemeinderat von Lambsborn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 die Of-

fenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Windkraft" beschlossen. Der Entwurfes des Bebauungsplanes "Windkraft" mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10. Januar bis 10. Februar 2005 öffentlich ausgelegt worden. Art und Dauer der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vom 23.12.2004 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, dass während der Offenlegung Anregungen vorge-

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 sind die Träger öffentlicher Belange und die Nach-

bargemeinden über die Offenlage informiert und um die Abgabe einer Stellungnahme aufge-

fordert worden.

5. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat von Lambsborn hat in seiner Sitzung am ... Bebauungsplan "Windkraft" (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Textfestsetzungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

6. Ausfertigung

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem Bebauungsplan des Satzungsbeschlusses vom ...

Lambsborn, den 0 3. Mai 2005

7. Bekanntmachung Der Bebauungsplan "Windkraft" ist durch Veröffentlichung Amtsblatt der Verbandsgemeinde kannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Windkraft" in Kraft.

Bebauungsplan "Windkraft"

der Ortsgemeinde Lambsborn

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Plan + Consult Mitschang GmbH Sickinger Str. 119 66424 Homburg

